



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 29.11.2024

Aktuelle Entwicklung der Asylunterkünfte und deren Belegung im Landkreis Altötting (II)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Bestehende und geplante Anzahl an Plätzen für „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge 4
- 1.1 Mit welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Altötting hat die Staatsregierung/das Landratsamt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gültige Vereinbarungen über Asylunterkünfte geschlossen (bitte hierfür die Anzahl der geschlossenen Mietverträge und nach Anzahl der Plätze pro Mietvertrag in jeder Stadt und Gemeinde offenlegen, also z. B. Stadt A zwei Mietverträge über Einpersonenhaushalt und vier Mietverträge über Sechspersonenhaushalte etc.)? 4
- 1.2 In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Altötting werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – auch ergänzend zur Antwort aus Drs. 19/2374 – Verhandlungen über zusätzliche Asylunterkünfte geführt (bitte die jeweiligen Städte/Gemeinden mitsamt des aktuellen Verhandlungsstands und des angestrebten Abschlussdatums der Verhandlungen offenlegen und nach angestrebter Anzahl der Plätze pro Mietvertrag – vgl. Frage 1.1 – ausdifferenzieren)? 4
- 1.3 Mit wie vielen anerkannten Flüchtlingen und mit wie vielen „Flüchtlingen“ ohne Anerkennung, also z. B. mit dem Status einer „Duldung“, ist jede der in Frage 1.1 und ggf. 1.2 abgefragten Unterkünfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage belegt (bitte für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der Flüchtlinge mit anerkanntem Schutzstatus offenlegen und für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der „Flüchtlinge“ ohne anerkannten Schutzstatus offenlegen)? 4
2. Art der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge 5
- 2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)? 5
- 2.2 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)? 5

2.3	Welches Baujahr hat jedes der in Frage 1.1 und 1.2 abgefragten Wohnobjekte?	5
3.	Kosten der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge	5
3.1	Wie hoch sind die Zahlungen, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – für die in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnisse an Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und Haushalts-titel offenlegen)?	5
3.2	Wie differenzieren sich die weiteren Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – im Zusammenhange mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen außer Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Renovierungskosten etc.)?	6
3.3	Wie differenzieren sich die Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – ohne Zusammenhang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden, also z. B. Kosten für Reinigungsfirmen, Bewachungsfirmen etc. (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Hausmeisterkosten etc.)?	6
4.	Anzahl zu betreuender „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge	6
4.1	Für wie viele Kriegsflüchtlinge ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?	6
4.2	Für wie viele Asylbewerber ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?	7
4.3	Für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?	7
5.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen (I)	7
5.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	7
5.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	7

5.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?	7
6.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (II)	8
6.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
6.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?	8
7.	Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (III)	8
7.1	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Bildungsstand aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	8
7.2	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Alter aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	8
7.3	Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Geschlecht aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?	9
8.	Wann hat der Landkreis Altötting den „Maßstab für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke sind folgende Quoten: ... Landkreis Altötting 2,4 Prozent“ jeweils übererfüllt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d Asyldurchführungsverordnung; bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?	9
	Anlage	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.02.2025

1. Bestehende und geplante Anzahl an Plätzen für „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge

1.1 Mit welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Altötting hat die Staatsregierung/das Landratsamt zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gültige Vereinbarungen über Asylunterkünfte geschlossen (bitte hierfür die Anzahl der geschlossenen Mietverträge und nach Anzahl der Plätze pro Mietvertrag in jeder Stadt und Gemeinde offenlegen, also z. B. Stadt A zwei Mietverträge über Einpersonenhaushalt und vier Mietverträge über Sechspersonenhaushalte etc.)?

Es existiert nur ein Pachtvertrag über ein Grundstück mit der Stadt Altötting. Auf diesem Grundstück hat das Landratsamt Altötting selbst eine Containerunterkunft errichtet. Die Kapazität dieser Unterkunft beträgt 144 Bettplätze.

1.2 In welchen Städten und Gemeinden des Landkreises Altötting werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage – auch ergänzend zur Antwort aus Drs. 19/2374 – Verhandlungen über zusätzliche Asylunterkünfte geführt (bitte die jeweiligen Städte/Gemeinden mitsamt des aktuellen Verhandlungsstands und des angestrebten Abschlussdatums der Verhandlungen offenlegen und nach angestrebter Anzahl der Plätze pro Mietvertrag – vgl. Frage 1.1 – ausdifferenzieren)?

Nach Auskunft des Landratsamtes Altötting werden derzeit (Stand: 07.01.2025) von dem Landratsamt Altötting Verhandlungen über die Anmietung bzw. die Errichtung von Asylunterkünften geführt. Diese Verhandlungen sind derzeit nicht abgeschlossen. Über die näher nachgefragten Details kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) keine Auskunft erteilt werden, da Belange sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter betroffen sind und die Auskunft zu laufenden Verhandlungen die Verhandlungsposition der Unterbringungsverwaltung gegenüber den potenziellen Vertragspartnern schwächen würde. Überdies unterfallen laufende Verhandlungen sowie die Vorbereitung abschließender Entscheidungen dem geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.

1.3 Mit wie vielen anerkannten Flüchtlingen und mit wie vielen „Flüchtlingen“ ohne Anerkennung, also z. B. mit dem Status einer „Duldung“, ist jede der in Frage 1.1 und ggf. 1.2 abgefragten Unterkünfte zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage belegt (bitte für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der Flüchtlinge mit anerkanntem Schutzstatus offenlegen und für jede Stadt/Gemeinde die Zahl der „Flüchtlinge“ ohne anerkannten Schutzstatus offenlegen)?

Acht Personen mit Anerkennung und 62 Personen ohne Anerkennung sind in der o. g. Unterkunft untergebracht. Die unter der Antwort zu Frage 1.2 genannten, sich

in Planung befindlichen Objekte sind weder errichtet noch belegt, weshalb hier keine Angaben möglich sind.

2. Art der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge

2.1 Wie differenzieren sich die in Frage 1.1 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)?

Die in der Antwort zu Frage 1.1 genannte Unterkunft ist eine größere Containerunterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung. In jedem Container mit knapp 15 m² Grundfläche wohnen bis zu drei Personen (= individueller Wohn-/Schlafbereich); hinzu kommen Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitäranlagen.

2.2 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Wohnobjekte aus (bitte alles Vorhandene offenlegen, also z. B. Ein-/Zwei-Zimmer-Wohnung; Massenunterkunft; Quadratmeter in z. B. 5 m²-Schritten etc.)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

2.3 Welches Baujahr hat jedes der in Frage 1.1 und 1.2 abgefragten Wohnobjekte?

Die in der Antwort zu Frage 1.1 genannte Unterkunft wurde im Jahr 2023 errichtet und erstmalig belegt. Weiter gehende Informationen sind der Staatsregierung nicht bekannt und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand erhoben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen.

3. Kosten der Objekte für „Flüchtlinge“ und für Flüchtlinge

3.1 Wie hoch sind die Zahlungen, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – für die in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnisse an Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und Haushaltstitel offenlegen)?

Da es sich nur um eine Unterkunft handelt und somit ein Rückschluss auf das einzelne Vertragsverhältnis möglich wäre, können – um weitere Verhandlungen nicht zu beeinflussen oder zu gefährden – keine konkreten Zahlen genannt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3.3. verwiesen.

3.2 Wie differenzieren sich die weiteren Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – im Zusammenhang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen außer Mietzahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Renovierungskosten etc.)?

Da es sich nur um eine Unterkunft handelt und somit ein Rückschluss auf das einzelne Vertragsverhältnis möglich wäre, können – um weitere Verhandlungen nicht zu beeinflussen oder zu gefährden – keine konkreten Zahlen genannt werden.

3.3 Wie differenzieren sich die Zahlungen aus, die im Jahr 2024 – oder ersatzweise dem jüngsten vorhandenen Zeitraum – ohne Zusammenhang mit den in Frage 1.1 abgefragten Vertragsverhältnissen an weiteren Zahlungen durch das Landratsamt beglichen wurden, also z. B. Kosten für Reinigungsfirmen, Bewachungsfirmen etc. (bitte nach Stadt/Gemeinde für das gesamte Jahr oder den jüngsten vorhandenen Zeitraum ausdifferenzieren und für jede Stadt/Gemeinde nach Art der Kosten ausdifferenzieren, z. B. Hausmeisterkosten etc.)?

Eine Statistik nach einzelnen Gemeinden wird nicht geführt. Eine manuelle Auswertung für die 255 dezentralen Unterkünfte kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

Vorbemerkung zu den Fragen 4 bis 7:

Eine statistische Erfassung erfolgt im Ausländerzentralregister (AZR) nicht nach dem Aufenthaltsort der betroffenen Person, sondern nur nach Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht variieren kann. Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 31.05.2022 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ vom 02.05.2022 (Drs. 18/23111 vom 12.08.2022) wird insoweit verwiesen.

4. Anzahl zu betreuender „Flüchtlinge“ und Flüchtlinge

4.1 Für wie viele Kriegsflüchtlinge ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ist eine Differenzierung danach, ob die Flucht vor Krieg der Grund für den Schutzstatus ist, mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Soweit mit „Kriegsflüchtlinge“ Personen aus der Ukraine gemeint sind, die aufgrund des russischen Angriffskriegs nach Deutschland gekommen sind und vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben, hatten nach dem AZR zum Stand 31.10.2024 in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting 1410 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG inne.

4.2 Für wie viele Asylbewerber ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Der Begriff „Asylbewerber“ umfasst im AZR Schutzsuchende mit dem Aufenthaltsstatus „Aufenthaltsgestattung“ (§ 55 Abs. 1 Asylgesetz – AsylG). Zum Stand 31.10.2024 waren laut AZR 495 Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting im Rahmen des Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

4.3 Für wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer ist das Landratsamt Altötting zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zuständig?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 157 ausreisepflichtige Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting aufhältig.

5. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen (I)

5.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

5.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im AZR zentral erfasst. Das AZR wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Die gespeicherten Daten werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AZRG im Auftrag und auf Weisung des BAMF vom Bundesverwaltungsamt verarbeitet, soweit das BAMF die Daten nicht selbst verarbeitet. Die AZR-Statistiken werden den Ländern nach fest definierten Merkmalen zur Verfügung gestellt. Einen Einfluss auf den Inhalt der Statistiken haben die Länder nicht. Die vorliegend angeforderten Daten sind in den Statistiken des BAMF nicht enthalten. Weitergehende Statistiken können nur vom BAMF selbst erhoben werden, das jedoch als Bundesbehörde nicht dem parlamentarischen Fragerecht des Bayerischen Landtags unterliegt. Die Staatsregierung erhebt im Übrigen keine eigene Statistik zu den angeforderten Daten. Die Beantwortung würde eine händische Durchsicht der Verfahrensakten durch die bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Dies wäre jedoch auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich.

5.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die Ausreisepflichtigen, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 108 männliche und 49 weibliche Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting ausreisepflichtig. Hiervon ge-

hörten 35 Personen der Altersgruppe bis 16, drei der Altersgruppe 16 bis 18, 15 der Altersgruppe 18 bis 25, 42 der Altersgruppe 25 bis 35, 36 der Altersgruppe 35 bis 45, 15 der Altersgruppe 45 bis 55, sieben der Altersgruppe 55 bis 65 sowie vier der Altersgruppe ab 65 Jahren an.

6. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (II)

6.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Staatsangehörigkeiten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Anlage verwiesen.

6.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihren Wohnorten aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5.2 verwiesen.

6.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die „Geduldeten“, für die das Landratsamt Altötting zuständig ist, nach ihrem Alter und Geschlecht aus (bitte lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren nach dem AZR 87 männliche und 39 weibliche Personen in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting geduldet. Hiervon gehörten 34 Personen der Altersgruppe bis 16, drei der Altersgruppe 16 bis 18, 10 der Altersgruppe 18 bis 25, 37 der Altersgruppe 25 bis 35, 28 der Altersgruppe 35 bis 45, neun der Altersgruppe 45 bis 55, zwei der Altersgruppe 55 bis 65 sowie drei der Altersgruppe ab 65 Jahren an.

7. Statistische Daten zu „Flüchtlingen“ und Flüchtlingen im Landkreis (III)

7.1 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Bildungsstand aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Auf die Antwort zu Frage 5.2 wird verwiesen.

7.2 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Alter aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting 139 Personen der Altersgruppe bis 16, acht der Altersgruppe 16 bis 18, 77 der Altersgruppe 18 bis 25, 152 der Altersgruppe 25 bis 35, 93 der Altersgruppe 35 bis 45, 22 der Altersgruppe 45 bis 55 sowie vier der Altersgruppe 55 bis 65 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

7.3 Wie differenzieren sich zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage die im Landkreis wohnenden Asylbewerber nach ihrem Geschlecht aus (bitte hierzu Vorhandenes lückenlos offenlegen)?

Zum Stand 31.10.2024 waren in der Zuständigkeit des Landratsamtes Altötting 334 männliche und 161 weibliche Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

8. Wann hat der Landkreis Altötting den „Maßstab für die Verteilung innerhalb der Regierungsbezirke sind folgende Quoten: ... Landkreis Altötting 2,4 Prozent“ jeweils übererfüllt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d Asyldurchführungsverordnung; bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Seit 06.05.2024 hat der Landkreis Altötting seine Soll-Quote nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) durchgängig erfüllt.

Anlage**Ausreisepflichtige und Geduldete im Landkreis Altötting**
Stand 31.10.2024

	Ausreisepflichtige insgesamt	davon Geduldete
Afghanistan	7	7
Ägypten	1	1
Albanien	1	0
Armenien	6	6
Aserbaidshjan	2	2
Brasilien	4	4
Bulgarien	1	0
Eritrea	4	4
Georgien	9	0
Ghana	4	4
Irak	7	7
Jordanien	3	3
Kamerun	1	1
Kasachstan	5	5
Kongo	1	1
Dem. Republik Kongo	6	5
Kosovo	3	3
Kroatien	5	0
Mali	1	1
Moldau	1	1
Niederlande	1	0
Nigeria	33	33
Rumänien	3	0
Russische Föderation	1	1
Serbien	2	1
Sierra Leone	8	8
Somalia	5	5
Spanien	2	0
Tansania	2	1
Türkei	11	6
Ukraine	13	13
Ungeklärt	3	3
Vietnam	1	0

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.